



# Stadt Wetter (Ruhr)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung der Stadt Wetter (Ruhr) für das Jahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV NRW S. 444), hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) mit Beschluss vom 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	86.571.054 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	99.156.419 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.200.000 EUR
somit auf	97.956.419 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	83.199.032 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	93.498.783 EUR
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand	1.122.652 EUR im Ergebnisplan*

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.486.163 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.619.600 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	82.758.007 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	63.128.140 EUR

festgesetzt.

\* Entspricht dem Anteil des globalen Minderaufwandes, der auf Auszahlungen entfällt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 10.133.437 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 48.864.888 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresabschlusses im Ergebnisplan wird auf 6.503.332,65 EUR festgesetzt

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresabschlusses im Ergebnisplan wird auf 4.882.032,35 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 54.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf

283 v.H.

### 1.2 für

die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)

872 v.H.

die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)

1.426 v.H.

### 2. Gewerbesteuer auf

500 v.H.

(Die Steuersätze haben aufgrund der Festsetzung durch eine gesonderte Hebesatzsatzung nur deklaratorische Bedeutung)

## § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2033 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionsauszahlungen gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW ab 30.000,00 € als Einzelmaßnahmen auszuweisen.

## § 9

(1) Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der 3% des Gesamthaushaltsvolumens der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(2) Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2% des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(3) Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen und unabweisbare Instandsetzungen an Bauten bis zu einer Höhe von 150.000 EUR.

## § 10

(1) Folgende Aufwendungen bzw. Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

Personalaufwendungen einschl. Beihilfe für aktive Beamte und Versorgungsempfänger, Aufwendungen für die laufende Bauunterhaltung, Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftungsaufwendungen (Energie, Versicherungen, Grundbesitzabgaben, Reinigung), Stadtbetriebsleistungen, Softwarepflege, Aufwand für Rechenzentren, Dienst- und Schutzkleidung, Betriebsaufwand für Reise-, Porto-, Fernsprech-, Papier-, Bekanntmachungs-, Gerichts-, Anwalts-, und Prozesskosten, Fachbücher, Zinsaufwand, Abschreibungen, Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, Auszahlungen für Hard- und Software (außerhalb von Schulen) sowie Kredittilgung.

(2) Spezielle Festsetzungen zur Deckungsfähigkeit werden in den Teilplänen dargestellt.

(3) Innerhalb eines Produktes sind ohne Aufwendungen in Nr. 1 und Nr. 2 alle Aufwendungen einer Aufwandsart gegenseitig deckungsfähig.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften und:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Schreiben vom 08.01.2025 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage und die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Verfügung vom 31.01.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 10.02.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 im Rathaus Wetter (Ruhr), Kaiserstr. 170, Zimmer 3, öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.stadt-wetter.de](http://www.stadt-wetter.de) im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 06.02.2025  
gez. Hasenberg